



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/berufsaufsicht/sonderuntersuchungen.asp

Verfahrensordnung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer für die Durchführung der Untersuchungen nach §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO

(Stand: 27.06.2011)

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Betroffene Berufsangehörige; Untersuchungsgegenstand
- § 3 Ziel der Untersuchungen

2. Teil: Organisation

- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Untersuchungsleiter
- § 6 Untersuchungsteam
- § 7 Ausschlussgründe
- § 8 Erklärung über Ausschlussgründe
- § 9 Verschwiegenheit

3. Teil: Planung und Durchführung

1. Abschnitt: Planung der Untersuchungen

- § 10 Turnus der Untersuchungen
- § 11 Feststellung und Auswahl der zu untersuchenden Praxen
- § 12 Ermittlungsgrundsatz; Mitwirkungs-, Auskunfts- und Vorlagepflichten

2. Abschnitt: Durchführung der Untersuchungen

- § 13 Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen
- § 14 Untersuchungsanordnung
- § 15 Bestimmung der Untersuchungsbereiche
- § 16 Vorbereitendes Anschreiben
- § 17 Untersuchungshandlungen
- § 18 Verwertung von Erkenntnissen; ergänzende Belehrung
- § 19 Feststellungen über die Untersuchung; rechtliches Gehör

4. Teil: Auswertung der Feststellungen und der Stellungnahmen

- § 20 Schlussfeststellung
- § 21 Letztentscheidung der Abschlussprüferaufsichtskommission

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Verfahrensordnung gilt für stichprobenartig ohne besonderen Anlass durchgeführte Ermittlungen im Sinne von §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO und von § 63h GenG (Untersuchungen). ²Die Untersuchungen sind Teil der Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer und ergänzen die Befugnis zur Durchführung anlassbezogener Ermittlungen.

(2) ¹Für stichprobenartige Untersuchungen ohne besonderen Anlass, mit denen die Wirtschaftsprüferkammer von der Abschlussprüferaufsichtskommission beauftragt wird, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung entsprechend, soweit sich aus den Umständen der Untersuchung oder aus Weisungen der Abschlussprüferaufsichtskommission nicht Abweichendes ergibt.

§ 2 Betroffene Berufsangehörige; Untersuchungsgegenstand

¹Untersuchungen erfolgen bei Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen (Praxen). ²Sie betreffen die Einhaltung derjenigen Berufspflichten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen i.S.d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB zu beachten sind. ³Im Falle von Beanstandungen können andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen in die Untersuchungen einbezogen werden.

§ 3 Ziel der Untersuchungen

(1) ¹Untersuchungen sind auf die Feststellung auszurichten, ob bei den betroffenen Praxen in den untersuchten Bereichen Berufspflichtverletzungen vorliegen. ²Zu diesem Zweck sind ausgewählte Aspekte (Teilbereiche) des Qualitätssicherungssystems der Praxis, einzelne Aufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen sowie der aktuelle Transparenzbericht (§ 55c WPO) zu untersuchen. ³In Bezug auf das Qualitätssicherungssystem ist zu untersuchen, ob die Praxisorganisation insgesamt darauf ausgerichtet ist, den Qualitätsanforderungen Rechnung zu tragen und ob in den untersuchten Teilbereichen Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen i. S. d. § 55b WPO festzustellen sind. ⁴Die Untersuchung von Prüfungsaufträgen ist auf die Einhaltung der Anforderungen an das Prüfungsvorgehen (Beachtung der Berufspflichten) in einzelnen Teilbereichen zu konzentrieren. ⁵Auf der Grundlage der im Rahmen der Sonderuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse sind die Angaben im Transparenzbericht zu beurteilen.

(2) Die getroffenen Feststellungen über Anhaltspunkte für die Verletzung von Berufspflichten in den untersuchten Bereichen sind darzustellen und bilden die Grundlage für Entscheidungen im Rahmen der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle. ²Festgestellte Berufspflichtverletzungen können zu einer Maßnahme im Rahmen der Berufsaufsicht (§ 20 Abs. 3) und bei Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem der Praxis nach Unterrichtung der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 20 Abs. 4) zu Maßnahmen im Rahmen der Qualitätskontrolle führen.

2. Teil: Organisation

§ 4 Zuständigkeiten

(1) ¹Zuständig für die Untersuchungen ist der Vorstand. ²Er hat seine Aufgaben im Rahmen der Berufsaufsicht auf die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht übertragen (§ 57 Abs. 5, § 59a WPO). ³Das Verfahren steht unter der fachbezogenen Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a WPO).

(2) ¹Die Untersuchungen werden durch Untersuchungsteams durchgeführt. ²Für die fachliche und organisatorische Durchführung der Untersuchungen ist der Untersuchungsleiter oder sein Vertreter zuständig.

§ 5 Untersuchungsleiter

Der Untersuchungsleiter und der Vertreter des Untersuchungsleiters sind Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer und sollen aufgrund praktischer Tätigkeit über aktuelle Erfahrungen bei der Planung, Organisation und Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen insbesondere auch bei Unternehmen i.S.d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB verfügen.

§ 6 Untersuchungsteam

¹Ein Untersuchungsteam setzt sich aus dem Untersuchungsleiter oder seinem Stellvertreter und von diesen benannten Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer zusammen. ²Ein Untersuchungsteam ist so zusammenzusetzen, dass die Untersuchungsziele (§ 3) effektiv erreicht werden können. ³Hierzu müssen im Untersuchungsteam die notwendigen Kenntnisse und praktische Erfahrungen hinsichtlich der Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem sowie in der Planung, Organisation und Durchführung von Pflichtprüfungen und in der Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren vertreten sein.

§ 7 Ausschlussgründe

(1) ¹Die Mitglieder eines Untersuchungsteams dürfen während ihrer Zugehörigkeit zum Untersuchungsteam keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen oder an ihnen mitwirken. ²Sie dürfen auch im Übrigen nicht für eine Berufsgesellschaft oder einen Berufsangehörigen tätig sein, die Prüfungen i.S.d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen.

(2) ¹Ein Angestellter der Wirtschaftsprüferkammer darf außerdem nicht Mitglied eines Untersuchungsteams sein, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Bei Mitgliedern eines Untersuchungsteams besteht die Besorgnis der Befangenheit insbesondere dann, wenn sie selbst oder eine Berufsgesellschaft oder ein anderer Berufsangehöriger, für die oder den sie tätig sind oder in den letzten drei Jahren tätig waren, von der Untersuchung betroffen sind oder eine Prüfung, die von der Untersuchung erfasst wird, durchgeführt haben.

§ 8 Erklärung über Ausschlussgründe

¹Die Mitglieder eines Untersuchungsteams haben das Bestehen von Ausschlussgründen nach § 7 bei Beginn ihrer Tätigkeit, bei der Übernahme neuer Untersuchungsaufträge sowie bei nachträglichem Auftreten unverzüglich mitzuteilen. ²Sie haben außerdem jährlich eine schriftliche Erklärung über das Vorliegen von Ausschlussgründen abzugeben. ³Die Erklärungen sind gegenüber dem Untersuchungsleiter abzugeben; der Untersuchungsleiter und sein Stellvertreter geben die Erklärung gegenüber der Geschäftsführung ab.

§ 9 Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sowie die Angestellten und sonstige Beauftragte der Wirtschaftsprüferkammer haben über die Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Untersuchungen bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Erhalten sie im Rahmen der Untersuchungen Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, insbesondere geschäftlichen Entschlüssen oder Transaktionen, die die Praxis, deren Mandanten oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte unbefugt verwerten.

3. Teil: Planung und Durchführung

1. Abschnitt: Planung der Untersuchungen

§ 10 Turnus der Untersuchungen

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer ermittelt die Praxen nach § 2 Satz 1 in geeigneter Weise, etwa durch die Auswertung der Transparenzberichte nach § 55c WPO.

(2) ¹Bei jeder Praxis nach § 2 Satz 1 soll in einem Zeitraum von drei Jahren mindestens eine Untersuchung durchgeführt werden. ²Bei Praxen, die in dem der Untersuchung vorausgehenden Kalenderjahr Prüfungen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB bei mehr als 25 Mandanten durchgeführt haben, sollen die Untersuchungen jährlich durchgeführt werden. ³Der Zahl der Prüfungen werden solche Prüfungen hinzugerechnet, die von einem verbundenen Unternehmen geprüft worden sind. ⁴In diesem Fall unterliegt jede dieser Praxen der jährlichen Untersuchung.

§ 11 Feststellung und Auswahl der zu untersuchenden Praxen

(1) ¹Die Feststellung der Grundgesamtheit und die Stichprobenauswahl der zu untersuchenden Praxen erfolgt im Rahmen einer Jahresplanung. ²Die Stichprobenauswahl soll durch eine Kombination bewusster, insbesondere risikoorientierter Auswahl (z. B. Branchenschwerpunkte oder Börsensegmente der Prüfungsmandanten, fachliche Schwerpunktthemen) und statistischer Zufallsauswahl (z. B. Losverfahren) erfolgen.

(2) ¹Die Durchführung einer Untersuchung schließt weitere Untersuchungen innerhalb des Turnus aufgrund erneuter Auslosung, aber auch aufgrund bewusster Auswahl nicht aus. ²In Ausnahmefällen, insbesondere bei erneuter Auslosung in kurzem Abstand, kann von einer Sonderuntersuchung abgesehen werden. ³Überschreitet eine Praxis erstmals die in § 10 Abs. 2 festgelegte Schwelle, unterliegt sie ab dem Folgejahr dem jährlichen Untersuchungsturnus. ⁴Unterschreitet eine Praxis die Schwelle, fällt sie im Folgejahr aus dem jährlichen Untersuchungsturnus.

(3) ¹Der Untersuchungsleiter stimmt mit der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht und der Abschlussprüferaufsichtskommission die näheren Kriterien für die Stichprobenauswahl ab und wählt die zu untersuchenden Praxen unter Berücksichtigung dieser Kriterien aus.

§ 12 Ermittlungsgrundsätze

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. ²Die Praxen sollen durch die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Unterlagen an der Sachverhaltsermittlung mitwirken.

(2) Bei Bedarf lädt die Wirtschaftsprüferkammer persönliche Mitglieder zur Anhörung vor die Wirtschaftsprüferkammer und verlangt Auskünfte, Handakten oder sonstige Unterlagen, die für das Untersuchungsverfahren erforderlich sein können.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer weist zu Beginn der Untersuchung darauf hin, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit kein Recht begründet, die richtige und vollständige Auskunft und die Vorlage von richtigen und vollständigen Unterlagen zu verweigern und die Auskunft - nicht die Vorlage von Unterlagen - nur verweigert werden kann, wenn und soweit sich dadurch die Gefahr ergäbe, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden, und sich das Mitglied hierauf beruft. ²Der Hinweis zur Auskunftsverweigerung ist erneut zu geben, wenn sich bei der Untersuchung konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder von Berufspflichtverletzungen ergeben (§ 18 Abs. 2).

(4) Die Mitglieder des Untersuchungsteams oder sonstige Personen, deren sich die Wirtschaftsprüferkammer bei der Durchführung der Untersuchungen bedient, betreten und besichtigen bei Bedarf und in der Regel nach Vorankündigung die Grundstücke und Geschäftsräume der Praxis innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, nehmen Einsicht in Unterlagen und fertigen hieraus Abschriften und Ablichtungen an.

(5) ¹Sobald Unterlagen nicht mehr erforderlich sind, gibt die Wirtschaftsprüferkammer sie unverzüglich zurück. ²Sie kann zu Zwecken des weiteren Verfahrens Abschriften und Ablichtungen fertigen.

2. Abschnitt: Durchführung der Untersuchungen

§ 13 Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen

(1) ¹Die Untersuchung wird von dem Untersuchungsteam unter Beachtung dieser Verfahrensordnung durchgeführt. ²Soweit sich nicht aus dem Charakter der Untersuchung als themenbezogene Prüfung etwas anderes ergibt, finden im Übrigen die berufsüblichen Grundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen Anwendung.

(2) ¹Die Untersuchungen sind unabhängig von anderen Prüfungen der Praxisorganisation durchzuführen. ²Die Berücksichtigung von Feststellungen Dritter ist nach berufsüblichen Grundsätzen zulässig.

§ 14 Untersuchungsanordnung

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer leitet das Untersuchungsverfahren gegenüber der Praxis durch eine schriftliche Untersuchungsanordnung ein und weist die Praxis auf ihre Rechte und Pflichten nach § 12 hin. ²Sie unterrichtet die Praxis über die Zusammensetzung des Untersuchungsteams.

(2) ¹Mit der Untersuchungsanordnung wird die Praxis aufgefordert, Angaben zur Praxisstruktur, zum Qualitätssicherungssystem und zur Spezifikation der Mandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB in schriftlicher Form zu machen; dabei können standardisierte Erhebungsbögen verwendet werden. ²Die Praxis ist auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, die Angaben innerhalb einer von der Wirtschaftsprüferkammer festzusetzenden Frist zu übermitteln.

§ 15 Bestimmung der Untersuchungsbereiche

¹Der Untersuchungsleiter oder sein Stellvertreter legen nach Auswertung der Angaben der Praxis die zu untersuchenden Mandate und die zu untersuchenden Teilbereiche für die Untersuchung der Praxisorganisation fest. ²Die Auswahl der Mandate ist auf die durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen i.S.d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB zu beschränken; im Falle

von Beanstandungen i. S. d. § 2 Satz 3 kann die Untersuchung auch auf andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen erstreckt werden.

§ 16 Vorbereitendes Anschreiben

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer unterrichtet die Praxis über die ausgewählten Mandate schriftlich und übersendet den Anforderungskatalog. ²Die konkreten Untersuchungsbereiche sollen nur insoweit vorab bekannt gegeben werden, als dies zur zeitgerechten Durchführung der Untersuchung erforderlich ist. ³Die Praxis ist auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, die angeforderten Daten innerhalb einer von der Wirtschaftsprüferkammer festzusetzenden Frist zu übersenden bzw. bereit zu halten.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer bestimmt einen Termin für die Durchführung der Untersuchung vor Ort, der innerhalb der üblichen Bürozeiten stattfindet. In geeigneten Fällen kann die Untersuchung auch in den Geschäftsräumen der WPK durchgeführt werden.

(3) Die Praxis ist über die organisatorischen Anforderungen an die Durchführung der Untersuchung zu unterrichten.

§ 17 Untersuchungshandlungen

(1) Das Untersuchungsteam wertet die von der Praxis übersandten Unterlagen aus (§§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 1) und führt die erforderlichen Untersuchungshandlungen durch.

(2) ¹Die Untersuchungen erfolgen unter Berücksichtigung des Untersuchungsziels (§ 3) risikoorientiert entsprechend den festgelegten Untersuchungsbereichen (§ 15). ²Ergeben sich bei einer Untersuchung neue Erkenntnisse, erfolgt eine Anpassung der Untersuchungsbereiche.

(3) Grundlage der Untersuchungen sind im Wesentlichen die Erkenntnisse aus den Gesprächen mit der Leitung und anderen Mitarbeitern der Praxis zur Qualitätssicherung in der Praxis, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems sowie die Prüfungsberichte und Arbeitspapiere der Praxis zu den ausgewählten Mandaten.

(4) Das Untersuchungsteam erörtert getroffene Feststellungen im Laufe der Untersuchung mit der Praxis.

§ 18 Verwertung von Erkenntnissen; ergänzende Belehrung

(1) Die im Rahmen der Untersuchung gegebenen Auskünfte und vorgelegten Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Berufsaufsicht, der Qualitätskontrolle und im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsstellen verwendet werden.

(2) ¹Werden bei der Untersuchung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass ein Berufsangehöriger eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen oder eine Berufspflicht verletzt haben könnte, sind der Betroffene

ne und die Praxis zu unterrichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. ²Die Belehrung ist unter Angabe des Sachverhaltes sowie des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Belehrung zu dokumentieren.

§ 19 Feststellungen über die Untersuchung; rechtliches Gehör

(1) ¹Das Untersuchungsteam fasst das Ergebnis der Untersuchung in einer vorläufigen Feststellung zusammen. ²Diese muss die Praxis und die Mitglieder des Untersuchungsteams benennen, den Gegenstand und den Umfang der Untersuchung unter Einschluss der untersuchten Mandate und der aufgegriffenen Bereiche beschreiben sowie die getroffenen tatsächlichen Feststellungen und eine vorläufige Beurteilung der einzelnen Untersuchungsergebnisse enthalten. ³Die vorläufige Beurteilung muss sich auch darauf beziehen, ob sich Anhaltspunkte für die Verletzung von Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Qualitätssicherungssystem der Praxis oder beim Prüfungsvorgehen ergeben haben.

(2) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer übersendet der Praxis die vorläufige Feststellung und räumt der Praxis die Möglichkeit ein, innerhalb einer zu bestimmenden Frist in geeigneter Form (schriftlich oder in Ausnahmefällen auch in einer Schlussbesprechung) Stellung zu nehmen. ²Die Praxis ist darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben einer Stellungnahme die Feststellung über die Untersuchung nach Lage der Akten erstellt wird. ³Richten sich vorläufig getroffene Feststellungen nicht oder nicht nur gegen den Inhaber der Praxis, ist den betroffenen Berufsangehörigen insoweit ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ² ¹Der Untersuchungsleiter leitet seine Feststellungen und eventuelle Stellungnahmen nach Absatz 2 mit seiner eigenen Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission zu, die diese an die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht weiterleitet.

(4) ¹Die Abschlussprüferaufsichtskommission und die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht können den Untersuchungsleiter zu ergänzenden Untersuchungen auffordern. ²Für diese Untersuchungen gelten die Regelungen des zweiten Abschnitts sinngemäß.

4. Teil: Auswertung der Feststellungen und der Stellungnahmen

§ 20 Schlussfeststellung

(1) ¹Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht würdigt den Sachverhalt und eventuelle Stellungnahmen berufsrechtlich. ²Es gelten die Verfahrensgrundsätze für die Durchführung von Berufsaufsichtsverfahren durch die Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Ergibt die Untersuchung keine Verletzung von Berufspflichten, teilt die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht dies der Praxis durch die Schlussfeststellung mit.

(3) ¹Ergibt die Untersuchung objektive Verletzungen von Berufspflichten, erteilt die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der Praxis durch die Schlussfeststellung die erforderlichen Hinweise. ²Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht prüft zudem nach den Umständen des Einzelfalls, ob zur Ahndung der festgestellten objektiven Berufspflichtverletzungen Maßnahmen gegen den Inhaber der Praxis oder das verantwortliche persönliche Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer getroffen werden müssen, insbesondere, ob ein Hinweis, eine Belehrung oder eine Rüge erteilt oder der Vorgang an die Berufsgerichtsbarkeit abgegeben werden muss. ³Sind eingeleitete Berufsaufsichtsverfahren zum Zeitpunkt der Schlussfeststellung entscheidungsreif, so sollen die Entscheidungen zugleich ergehen; andernfalls teilt die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der Praxis den Sachstand etwaiger aufgrund der festgestellten objektiven Berufspflichtverletzungen gegen den Inhaber oder Mitarbeiter der Praxis eingeleiteter Berufsaufsichtsverfahren mit.

(4) Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht unterrichtet die Kommission für Qualitätskontrolle, soweit eine Feststellung als eine nicht unwesentliche Verletzung von Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Qualitätssicherungssystem gewürdigt wird; sie unterrichtet ebenfalls über beabsichtigte Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht und darüber, ob Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem der Praxis weiter im Rahmen der Berufsaufsicht/Sonderuntersuchung nachgegangen wird.

(5) Nach Durchführung einer Sonderuntersuchung bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband teilt die Wirtschaftsprüferkammer der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Sonderuntersuchung nach § 63h Satz 3 GenG mit.

§ 21 Letztentscheidung der Abschlussprüferaufsichtskommission

Das Verfahren der Sonderuntersuchungen und die darin getroffenen Entscheidungen unterliegen der Letztentscheidung der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a Abs. 4 WPO).